



Beitrags- & Gebührenordnung des G.H.T.K.A.

§ 01 Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt ab dem 01.01.2016 bis auf Widerruf eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird einmalig nach der Aufnahme als Mitglied unverzüglich und in voller Höhe fällig.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt in Euro 12,00.
- (3) Antragsteller aus sozial benachteiligten Gesellschaftsschichten entrichten nach wie vor eine Aufnahmegebühr in Höhe von Euro 1,00.

§ 02 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag von Euro 12,00.
- (2) Der Jahresbeitrag wird am 01.01. für das kommende Jahr fällig und muß bis zum 01.07. beglichen werden.

§ 03 Gebühren

- (1) Die grundsätzliche Höhe für jegliche Gebühren, welche der Verein erhebt, beträgt in Euro 1,00 plus X. X ist vom Entrichter der Gebühr selbst festzulegen und freiwillig zahlbar.
- (2) Gebühren werden für Seminare, Lehrgänge und Kurse erhoben.

Stand: 15. November 2015

独逸白鶴手拳法古武術協会

独逸白鶴手拳法古武術協会